

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Carlow

Vom 23. Oktober 2007

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVObI. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2006 (GVObI. M-V 2006, S. 539) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.10.2007 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Carlow vom 5. Januar 1999 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Der § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 1

Name, Gemeindegebiet, Wappen, Flagge, Dienstsiegel


- (1) Die Gemeinde führt den Namen Carlow.
- (2) Die Gemeinde ist eine amtsangehörige Gemeinde und gehört zum Amt Rehna.
- (3) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden Ortsteilen: Carlow, Klein Molzahn, Klocksdorf, Kuhlrade, Neschow, Pogez, Samkow, Stove.
- (4) Die Ortsteile Klein Molzahn, Klocksdorf, Kuhlrade, Neschow, Pogez, Samkow, Stove tragen ihre Ortsnamen ohne Zusatz des Gemeindepamens.
- (5) Die Gemeinde führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (6) Das Wappen zeigt in Blau vorn einen rechten silbernen Wellenflankenpahl, hinten einen aufgerichteten goldenen Bären, silberbewehrt, mit silbernem Halsband, mit silberner Schlinge.
- (7) Die Flagge der Gemeinde Carlow besteht aus gelbem Tuch und ist am Lick oben und am fliegenden Ende unten mit jeweils einem blauen Schrägeck belegt, das die Hälfte der Höhe und die Hälfte der Länge des Flaggentuchs einnimmt. In der Mitte des Flaggentuchs liegt das Gemeindepwappen, das die Hälfte der Höhe einnimmt. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (8) Das Siegel zeigt das Gemeindepwappen mit der Umschrift GEMEINDE CARLOW • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (9) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.“

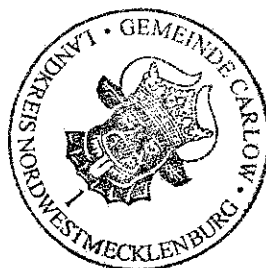
Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Carlow, den 23. Oktober 2007

Gemeinde Carlow


.....
(Ollrogge)
Der Bürgermeister



Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.